



# AMTSBLATT der Stadt Strausberg

## Inhaltsverzeichnis

<b>Stadtverordnetenversammlung aktuell .....</b>	<b>1</b>
Beschlüsse des Hauptausschusses am 24.11.2025 .....	1
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 .....	2
Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Jan. 2026 – März 2026) .....	5
<b>öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg.....</b>	<b>6</b>
Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Frau Bettina Guderle .....	6
Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Frau Cecilia Zingarelli.....	6
Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Herr Iulian Rața .....	7
Bebauungsplan Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“ .....	8
11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg .....	9
Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Stellplätzen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) .....	12
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung .....	24
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung .....	25
Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung .....	25
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 11.12.2025 .....	26
3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg .....	29
<b>Öffentliche Bekanntmachungen .....</b>	<b>33</b>
Bekanntgabe der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung Georg-Kurtze-Straße 12a.....	33
Bekanntgabe der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung Friedrich-Ebert-Straße 30 .....	34

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Beschlüsse des Hauptausschusses am 24.11.2025

**Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/00061**

**Verteilung der geförderten Personalstellen in der Sozialarbeit an Schulen sowie in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen für die Förderperiode 2026-2027**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales und des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft die Verteilung der vom Landkreis Märkisch-Oderland geförderten

7,375 Vollzeiteinheiten (VZE) für die Angebote der Sozialarbeit an Schulen sowie in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Strausberg für die Förderperiode 2026-2027 festzulegen.

Die mit der neuen Förderperiode zusätzlich zur Verfügung stehenden Stellenanteile in Höhe von 0,125 VZE werden hierbei dem Club Vorstadt für deren Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Die anteilige Finanzierung der 0,125 VZE durch die Stadt Strausberg ist im Haushalt 2026 eingeplant.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/00060**

**Nutzung des Stadtwappens auf der Website des DSB-Landesverband Brandenburg e.V.**

Der Hauptausschuss stimmt der Verwendung des Wappens der Stadt Strausberg auf der Website des DSB-Landesverband Brandenburg e. V. zu.

**Abstimmungsergebnis:**

9 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025**

**Beschluss-Nummer: AN-2025/0017**

**Verfahren zur Vergabe der Hallenzeiten**

Der Fachbereich Technische Dienste wird beauftragt ein Verfahren festzulegen und anzuwenden, welches nach folgenden Gesichtspunkten, die Hallenzeiten der kommunalen Sporthallen an die Vereine vergibt:

- Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt im April und Mai für den Zeitraum des folgenden Schuljahres, damit das Verfahren deutlich vor den Sommerferien abgeschlossen ist. Zur Finalisierung des Ergebnisses der Vergabe der Hallenzeiten werden alle Antragsteller (mit zwei Wochen Ladungsfrist und Bekanntgabe des Entwurfs) eingeladen, so dass nach diesem Termin und ggfs. Klärung letzter Punkte, der Hallenbelegungsplan für das kommende Schuljahr fix ist.
- Die Nutzung der Hallenkapazitäten durch Schulen und Hort ist vorrangig, sollte jedoch bedarforientiert und nicht länger als bis 16 Uhr erfolgen. Hierzu ist der Fachbereich Bürgerdienste einzubeziehen. Einschränkungen für den Vereinssport sind grundsätzlich möglichst gering zu halten.
- Die Vergabe der Hallenzeiten an die Vereine sind nach deren Bedarf auszurichten. Die Vereine stellen dazu Informationen über erwartete Teilnehmerzahlen, das Alter der Teilnehmer und etwaige Bedarf an Geräten und Rüstzeiten bereit. Beispielsweise sollten "frühe" Hallenzeiten, also ab 16 Uhr oder vorher, in erster Linie Kindergruppen vorbehalten sein.
- Die tatsächliche Nutzung der Hallenzeiten wird über die Hallenbücher oder ein digitales System erfasst, anlassbezogen kontrolliert und ggfs. mit den Vereinen thematisiert sowie bei der Vergabe der Hallenzeiten für das Folgejahr berücksichtigt.
- Für eine effizientere Nutzung der Kapazitäten sind bei den Hallenbelegungsplänen zwei „Saisonalitäten“ (Winter von November bis Februar und Rest d. Schuljahres) zu beachten und ggfs. getrennt auszuweisen.
- Bei Veränderungen zum Vorjahr, insbesondere Überbuchung, Verschiebung oder Entfall von Hallenzeiten, sind betroffene Vereine frühzeitig einzubeziehen und zur Lösungsfindung zusammenzubringen. Unterjährig ist ein Austausch zwischen den Vereinen zu organisieren, um Veränderungen (Bsp. Wegfall Trainingsgruppe) Rechnung zu tragen.

**Abstimmungsergebnis:**

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0166**

**Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0070 zur Ausführung der Ertüchtigung des Freibades**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausführungsänderung zur Herstellung eines Interims-Nicht-schwimmerbereichs, eines barrierefreien Zugangs über das Freibadgebäude, eines barrierefreien Seezugangs sowie die Errichtung einer barrierefreien WC-Anlage einschließlich Umkleidekabine im Freibadgebäude.

**Abstimmungsergebnis:**

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0169****Offenlagebeschluss für die FNP-Änderung Nr. 11 (Ergänzung) im Bereich Am Kieferngrund**

1. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird die Abwägung entsprechend der anliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ergänzung zur Anpassung an die geänderte Gemeindegrenze) der Stadt Strausberg für den Bereich Am Kieferngrund soll gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans für den Bereich Am Kieferngrund entsprechend den Abwägungstabellen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf öffentlich auszulegen.

*Abstimmungsergebnis:*

*28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0174****Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 - Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" zur Einwerbung von Fördermitteln für den Ersatzneubau der Sporthalle der Grundschule am Wäldchen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme der Stadt Strausberg am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektaufruf 2025/2026) zur Einwerbung von Fördermitteln für den Ersatzneubau der Sporthalle der Grundschule am Wäldchen.

*Abstimmungsergebnis:*

*26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0178****Teilnahme am Projektaufruf 2025/ 2026 - Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" zur Einwerbung von Fördermitteln für die energetische Sanierung der Schwimmhalle**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme der Stadt Strausberg am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Projektaufruf 2025/2026) zur Einwerbung von Fördermitteln für die energetische Sanierung der Schwimmhalle.

*Abstimmungsergebnis:*

*26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0168****Entbehrllichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (GWP - Lehmkuhlenring)**

1. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstücke 567 (3.002 m<sup>2</sup>), 572 (2.500 m<sup>2</sup>), 573 (7 m<sup>2</sup>), mit einer Gesamtgröße von 5.509 m<sup>2</sup>, gelegen im Gewerbegebiet Strausberg-Nord, Lehmkuhlenring, ist entbehrlich.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 358.085,00 € zu verkaufen. Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.
3. Der Beschluss BV-SVV-2023/0394 vom 06.07.2023 wird aufgehoben.

*Abstimmungsergebnis:*

*27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0175****Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2026.

*Abstimmungsergebnis:*

*28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0165****18. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung vom 22.01.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 18. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung für Gebühren öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.01.2004.

*Abstimmungsergebnis:*

26 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0170****Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 des städtischen Eigenbetriebes Stadtforst.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn von 9.074,95 € aus.

Der Jahresgewinn in Höhe von 9.074,95 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 351.864,94 € auf 2.410.765,73 € erhöht.

*Abstimmungsergebnis:*

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0171****Entlastung des Werksleiters des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2024 des Eigenbetriebs Stadtforst die Entlastung des Werkleiters.

*Abstimmungsergebnis:*

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0173****Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg**

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbKVerf) sowie des § 27 der Verordnung des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Dirk Peter Wilding, 15566 Schöneiche, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

*Abstimmungsergebnis:*

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0172****Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg.

*Abstimmungsergebnis:*

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0176****Beschluss eines / einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwands / Auszahlung im Produkt Betriebshof 551.02.01**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2025 für das Budget 21; Produkt 551.02.01 Betriebshof. Die Mehrbedarfe werden durch Mehrerträge im Produkt 611.01.01 gedeckt.

*Abstimmungsergebnis:*

27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0025-6****6. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0025 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0025 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0025-5 am 02.10.2025 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie wird wie folgt geändert:

Herr Nicolai Schirocki (fraktionslos) scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie aus. Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Uwe Reuter (Fraktion der AfD) als Mitglied in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

**Abstimmungsergebnis:**

*22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0181****Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer zur Bürgermeisterwahl am 15. Februar 2026 und zur eventuellen Stichwahl am 15. März 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verdoppelung des Erfrischungsgeldes von je 25 € auf 50 € bzw. 35 € auf 70 € für die Bürgermeisterwahl am 15. Februar 2026 sowie für die eventuell stattfindende Stichwahl am 15. März 2026.

**Abstimmungsergebnis:**

*27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung*

**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0167****Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg (Anlage 1) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

*27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung*

### Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Jan. 2026 – März 2026)

- Änderungen vorbehalten! –

Der aktuellen Sitzungskalender ist online verfügbar unter: [www.ratsinfo-online.de/strausberg-bi](http://www.ratsinfo-online.de/strausberg-bi)

			Gremium
Mo	12.01.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	13.01.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	14.01.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	15.01.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	19.01.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
DO	12.02.2026	18:00 Uhr	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Mo	16.02.2026	15:30 Uhr	Sitzung des Seniorenbeirates
Mo	23.02.2026	16:30 Uhr	Sitzung des Behindertenbeirates
Mo	02.03.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	03.03.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	04.03.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Do	05.03.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	09.03.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
Mi	11.03.2026	18:30 Uhr	Sitzung des Ortsbeirates
Do	26.03.2026	18:00 Uhr	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

## **öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**

### **Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Frau Bettina Guderle**

An  
**Frau Bettina Guderle**

Zuletzt bekannte Anschrift:  
**Am Försterweg 59, 15344 Strausberg**

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

<b>Dokument</b>	Mahnbescheid
<b>erlassen durch</b>	Stadt Strausberg, Fachgruppe Stadtkasse/Vollstreckung
<b>am</b>	01.04.2025
<b>Aktenzeichen</b>	0043978-MSAS250035A

Dieses Schriftstück konnte nicht zugestellt werden, da uns keine aktuelle Anschrift vorliegt. Unsere Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Das vorbezeichnete Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) Vertreter(in) mit nachgewiesener Vertretungsmacht abgeholt werden bei:

<b>Stadtverwaltung Strausberg</b>	
<b>Fachbereich / -Gruppe</b>	FB Finanzen - FG Stadtkasse/Vollstreckung
<b>Zimmer</b>	E.13
<b>Anschrift</b>	Hegermühlstraße 58, 15344 Strausberg

Wir weisen darauf hin, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen könnten. Ein Dokument gilt gem. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg den 20.10.2025,

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

L.S.

### **Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Frau Cecilia Zingarelli**

An  
**Frau Cecilia Zingarelli**

Zuletzt bekannte Anschrift:

**Am Annafließ 24C, 15344 Strausberg**

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

<b>Dokument</b>	Mahnbescheid
<b>erlassen durch</b>	Stadt Strausberg, Fachgruppe Stadtkasse/Vollstreckung
<b>am</b>	25.08.2025
<b>Aktenzeichen</b>	0045549-MSAS250174A

Dieses Schriftstück konnte nicht zugestellt werden, da uns keine aktuelle Anschrift vorliegt. Unsere Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Das vorbezeichnete Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) Vertreter(in) mit nachgewiesener Vertretungsmacht abgeholt werden bei:

<b>Stadtverwaltung Strausberg</b>	
<b>Fachbereich / -Gruppe</b>	FB Finanzen - FG Stadtkasse/Vollstreckung
<b>Zimmer</b>	E.13
<b>Anschrift</b>	Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Wir weisen darauf hin, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen könnten. Ein Dokument gilt gem. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg den 20.10.2025,

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

L.S.

**Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Herr Iulian Rata**

An  
**Herrn Iulian Rata**

Zuletzt bekannte Anschrift:  
**Am Marienberg 60, 15344 Strausberg**

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

<b>Dokument</b>	Mahnbescheid
<b>erlassen durch</b>	Stadt Strausberg, Fachgruppe Stadtkasse/Vollstreckung
<b>am</b>	02.09.2025
<b>Aktenzeichen</b>	0043293-MSAS250210A

Dieses Schriftstück konnte nicht zugestellt werden, da uns keine aktuelle Anschrift vorliegt. Unsere Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Das vorbezeichnete Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) Vertreter(in) mit nachgewiesener Vertretungsmacht abgeholt werden bei:

<b>Stadtverwaltung Strausberg</b>	
<b>Fachbereich / -Gruppe</b>	FB Finanzen - FG Stadtkasse/Vollstreckung
<b>Zimmer</b>	E.13
<b>Anschrift</b>	Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Wir weisen darauf hin, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen könnten. Ein Dokument gilt gem. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg den 20.10.2025,

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

L.S.

## **Bebauungsplan Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einladung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat am 05.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Fachbereich Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg lädt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am

**Dienstag, den 17.02.2025, um 18:30 Uhr**

zu einer Erörterungsveranstaltung in das Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Raum 3.48 (3. Etage), Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, ein.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Neubebauung des Plangebiets, durch die Errichtung von 5 Baukörpern im Geschosswohnungsbau, geschaffen werden. Die Gebäude sollen über 2-3 Vollgeschosse verfügen und so insgesamt 45 Wohneinheiten neu schaffen. Dabei soll die neue Bebauung den städtebaulichen Missstand im Übergangsbereich zwischen den Stadtteilen Hegermühle und Mitte beheben.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Mit Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dies entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Planung allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht sowie bereits vorliegende natur- und artenschutzrechtliche Belange erörtert werden. Nach Erläuterung der Ziele, Zwecke sowie Auswirkungen der Planung können Äußerungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Ziel der Beteiligung ist es, Anmerkungen bezüglich des Vorhabens möglichst frühzeitig im Verfahren zu berücksichtigen. Das Anhörungsergebnis wird dementsprechend in die weitere Planung einfließen.

Zusätzlich zur Informationsveranstaltung werden die Unterlagen zum Bebauungsplan im Zeitraum vom 01.02.2026 bis einschließlich 01.03.2026

auf der Internetseite der Stadt Strausberg unter [> Bauen & Gewerbe > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Aufstellung > Bebauungsplan Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“\)](http://www.stadt-strausberg.de) sowie auf dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg ([> Suchleiste: 15344 > Verfahrensstand: alle Verfahren > Bebauungsplan Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“\)](https://bb.beteiligung.diplanung.de) zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die Unterlagen während der Sprechzeiten von

dienstags: 8:30 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 18:00 Uhr  
donnerstags: 8:30 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 16:00 Uhr

im Raum 3.02 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Strausberg in der Hegermühlenstraße 58 einsehbar. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen bezüglich der Planung per E-Mail ([julius.hollnagel@stadt-strausberg.de](mailto:julius.hollnagel@stadt-strausberg.de)) sowie

bitte zusätzlich an [technische-dienste@stadt-strausberg.de](mailto:technische-dienste@stadt-strausberg.de)) eingereicht oder schriftlich bzw. zur Niederschrift vorgetragen werden. Für Rückfragen steht der zuständige Mitarbeiter auch unter der Telefonnummer 03341 381 331 zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72/25 „Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße Nord-West“ (gestrichelt umfasste Fläche)



Strausberg, den 11.12.2025  
gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## **11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg**

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 mit der Beschlussnummer BV-SVV-2025/0169 den Entwurf der 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Strausberg im Bereich Am Kieferngrund mit Entwurfsbegründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß den im Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg vom 26.09.2024 (BV-SVV-2024/0039) formulierten Planungszielen dient die FNP-Änderung (Ergänzung) der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebaulichen Neuordnung der Fläche des derzeitigen Garagenstandorts östlich der Straße Am Kieferngrund und südlich der Landhausstraße in Strausberg. Der ca. 1,5 ha große Geltungsbereich ist zum Teil noch mit Garagen bebaut (ein erster Teilabschnitt der Garagen wurde bereits abgerissen). Aufgrund die Garagennutzung weiß das Gebiet einen hohen Versiegelungsgrad auf. Durch die damalige Gemarkungskorrektur besteht für die Fläche keine Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und

muss somit ergänzt werden. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung (Ergänzung) ergibt sich aus der (nicht maßstabsgerechten) Planskizze am Ende dieses Bekanntmachungstextes und entspricht dem Geltungsbereich des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplans Nr. 70/24 „Wohnen am Kieferngrund“.

Das Verfahren der FNP-Änderung (Ergänzung) läuft im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem entsprechenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB. Der Entwurf der 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**Vom 05.01.2026 bis einschließlich 08.02.2026**

auf der Internetseite der Stadt Strausberg ([> Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > 11. Änderung \(Ergänzung\) im Bereich Am Kieferngrund](http://www.stadt-strausberg.de)) sowie auf dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg ([bb.beteiligung.diplanung.de](http://bb.beteiligung.diplanung.de) > Suchleiste: 15344 > Verfahrensstand: alle Verfahren > [11. Änderung \(Ergänzung\) des Flächennutzungsplans](#)) zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen auf im Raum 3.02 im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg in der Hegermühlenstraße 58 in den Zeiten von

montags bis freitags von .....	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von ...	13:00 bis 16:00 Uhr und
dienstags von .....	16:00 bis 18:00 Uhr

Im Zeitraum der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bezüglich des Entwurfs der FNP-Änderung per Email an [julius.hollnagel@stadt-strausberg.de](mailto:julius.hollnagel@stadt-strausberg.de) sowie bitte zusätzlich an [technische-dienste@stadt-strausberg.de](mailto:technische-dienste@stadt-strausberg.de) geschickt, im zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg hochgeladen oder bei Bedarf bei der Stadt schriftlich eingereicht bzw. zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Der Abwägungsvorschlag wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Folgende Dokumente stehen Ihnen zur Einsichtnahme zur Verfügung:**

#### Entwurf der 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

- Planzeichnung (Stand: 24.09.2025)
- Begründung mit Umweltbericht (Stand: 24.09.2025)

Weiterhin sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen Bestandteil der einsehbaren Unterlagen. Folgende umweltbezogene Informationen stellt der Umweltbericht nach Schutzgütern gegliedert zur Verfügung:

- **Schutzgut Tiere** (keine dauerhaft geschützten Lebensstätten in den Garagen gefunden, Qualität durch Zugluft und Prädatoren beeinträchtigt; Auswirkungen: möglicher Verlust von Lebensstätten und Brutvogelreviere durch Abriss und Baumfällungen, aber begrenzt durch starke Versiegelung; Ausgleichsmaßnahmen: Erhalt von Waldflächen, Baumpflanzungen, Begrünung von Stellplätzen, Flächen und Dächern)
- **Schutzgut Pflanzen und Biotope** (keine gesetzlich geschützten Biotope oder streng/besonders geschützte Pflanzenarten gefunden. Fläche überwiegend versiegelt; Auswirkungen: keine erheblichen negativen Effekte auf Pflanzen und Biotope erwartet, da Fläche bereits versiegelt. Betroffen sind jedoch baumbestandene Flächen und Wald; Ausgleichsmaßnahmen: Erhalt von Bestandsvegetation und Altbäumen, Begrünung von Stellplätzen, Flächen und Dächern, externe Kompensationsmaßnahmen für Waldumwandlung, vertraglich gesichert)

- **Schutzgut Boden und Fläche** (1,5 ha, bereits weitgehend versiegelt und baulich überprägt; natürliche Bodenfunktion gestört; keine registrierten Altlastverdachtsflächen; Auswirkungen: kaum zusätzliche negative Effekte durch Neuversiegelung, da Fläche bereits versiegelt; Minimale zusätzliche Belastung, Kompensation vor Ort)
- **Schutzgut Wasser** (keine Oberflächengewässer, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Überflutungsflächen im Plangebiet; keine Risiken für Grundwasser durch geplante Nutzung; vollständige Versickerung von Niederschlagswasser im Änderungsbereich vorgesehen – keine negative Auswirkung auf Grundwasserneubildung)
- **Schutzgut Luft und Klima** (Darstellung der grundlegenden klimatischen Bedingungen vor Ort; Auswirkungen: Bebauung verändert lokales Klima, aber keine übergreifenden Effekte auf angrenzende Gebiete oder erhebliche Zunahme von Verkehrsemissionen; Ausgleich: grünordnerische Maßnahmen minimieren negative kleinklimatische Auswirkungen)
- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung** (derzeit alte, baufällige und teilweise aufgegebene Garagenanlage am Siedlungsrand; devastierter Eindruck; westlicher Teil bereits geräumt; Landschaftsbild geprägt durch umgebende Baumreihen und Waldbestand an der westlichen Grenze; Auswirkungen: Bebauung verändert das Landschaftsbild deutlich, ersetzt aber die devastierte Anlage durch optisch ansprechende Neubebauung; teilweiser Eingriff in den Gehölzbestand, jedoch Erhalt wertvoller Altbäume und randlicher Baumstrukturen möglich; Ausgleich: Grünfestsetzungen sichern Eingrünung und mindern optische Beeinträchtigungen.)
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** (keine denkmalgeschützten oder -würdigen Gebäude/Anlagen im Änderungsbereich oder Umgebung; Auswirkungen: keine erheblichen negativen Effekte auf Kultur- oder Sachgüter durch FNP-Änderung oder Bebauungsplan zu erwarten)
- **Schutzgut Mensch und Gesundheit** (keine Wohnnutzung, keine Eignung als Erholungsraum; angrenzend Wohnbebauung nach Süden und Osten; Auswirkungen: FNP-Änderung ermöglicht neue Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs; Zunahme an Verkehr durch Neubebauung, aber keine wesentliche Beeinträchtigung erwartet)
- **Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete** (Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“, Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzz Zielen des LSG muss geprüft werden, Voranfrage hierzu wird im Bebauungsplanverfahren gestellt; keine Betroffenheit anderer nationaler/internationaler Schutzgebiete oder NATURA 2000-Gebiete)

Da die 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 70/22 "Wohnen am Kieferngrund" durchgeführt wird und einen ähnlichen räumlichen Umgriff aufweist, wird auf die Umweltprüfung der konkreteren Planungsebene verwiesen (vgl. § 2 Satz 4 BauGB). Der Umweltbericht zur 11. FNP-Änderung (Ergänzung) beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf die gesamtstädtischen Auswirkungen und die Flächenkulisse. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ausgelegt.

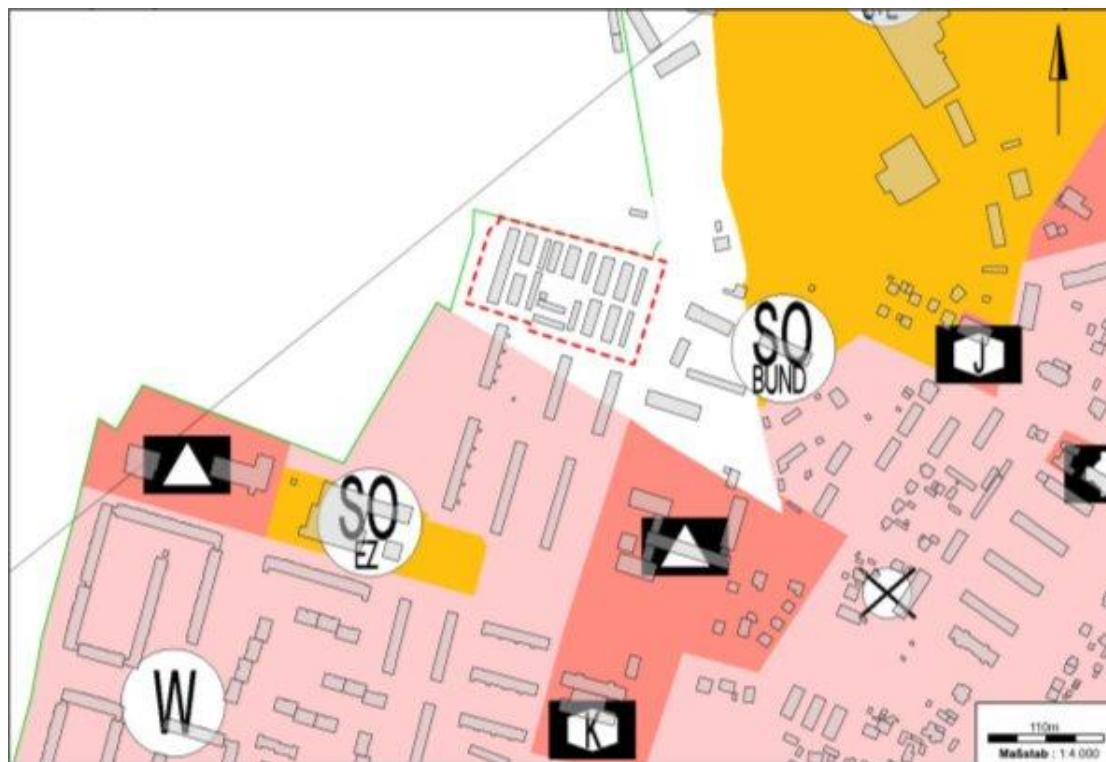
Neben dem Entwurf der 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans und der Begründung mit **Umweltbericht** können im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- **Stellungnahmen** des Bauordnungsamts sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zum Planentwurf (31.07.2025)
- **Stellungnahme** des Landesamts für Umwelt zum Vorentwurf (20.08.2025)
- **Stellungnahme** der gemeinsame[n] Landesplanungsabteilung zum Vorentwurf (23.07.2025)

- **Stellungnahme** des Landesbetriebs Forst Brandenburg – Oberförsterei Strausberg zum Vorentwurf (07.07.2025)
- **Stellungnahme** des Wasserverbands Strausberg-Erkner zum Vorentwurf (25.11.2025)
- **Stellungnahme** Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zum Vorentwurf (03.07.2025)
- **Stellungnahme** des Handelsverband Berlin-Brandenburg zum Vorentwurf (18.07.2025)
- **Stellungnahme** der gemeinsame[n] Obere[n] Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zum Vorentwurf (23.07.2025)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Geltungsbereich der 11. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans (gestrichelt umfasste Fläche)



Strausberg, den 11.12.2025

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Stellplätzen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 06.11.2025 aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 49, 87 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung

(BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) und in Verbindung mit der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2017 (GVBl.II/17, [Nr. 61]) die folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

**S A T Z U N G**  
**über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Stellplätzen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)**

**Präambel**

Seit dem Jahr 2004 verfügt die Stadt Strausberg über eine Stellplatz- sowie eine separate Stellplatzablösesatzung. In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Ermächtigungsgrundlagen wesentlich geändert, so dass eine Überarbeitung erforderlich geworden ist. So wurde am 18. Dezember 2020 die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 18. November 2018 geändert. U. a. wurde § 49 zu notwendigen Stellplätzen und notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder in Bezug auf die Mittelverwendung von Ablösezahlungen konkretisiert. Weiterhin hat der Bundesrat am 04. März 2021 das vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) genehmigt. Dieses enthält Vorgaben für die Ausstattung von an Gebäude angrenzenden Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur. Diese ist in Zuge der Bauantragsstellung nachzuweisen. Des Weiteren wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Stromnetzbetreiber empfohlen.

Zielsetzung dieser Satzung ist es, die vorher getrennt voneinander beschlossene Stellplatzsatzung (Festlegung der Stellplatzzahl) und Stellplatzablösesatzung (Festlegung des Ablösebetrages bei Nichterrichtung des Stellplatzes) in einer Satzung zu bündeln und um Festlegungen zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen zu ergänzen. Mit der Bündelung soll die Anwendung erleichtert werden.

Eine Überarbeitung ist auch im Sinne einer nachhaltigen und klimaschonenden Entwicklung der Stadt Strausberg sinnvoll. Neben den Ergänzungen zu den Fahrradabstellplätzen, fließen auch Gestaltungsvorgaben zur Begrünung größerer Stellplatzanlagen ein.

Mit der Satzung soll zudem die Fahrradmobilität als umweltschonende Form der Fortbewegung in der Stadt Strausberg Berücksichtigung finden.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern zu erwarten ist.
- (3) Die Satzung regelt die Pflicht, notwendige Stellplätze für Pkw und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder herzustellen (Herstellungspflicht) oder die Herstellungspflicht von Stellplätzen im Ausnahmefall abzulösen.
- (4) Bestandteil dieser Satzung sind die Anlagen 1, 2 und 3.

**§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und notwendige Fahrradabstellplätze hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Fahrradabstellplätze sind in der Regel Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Diese Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
- (4) Die Herstellungspflicht im Gebietsteil 1 (s. § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2) entfällt bei nachträglichem Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung zur Schaffung von Wohnraum, wenn die Gebäude vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden und erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen werden. Es ist dabei dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie dem Denkmalschutz Rechnung zu tragen.
- (5) Bei Bauvorhaben mit Mehrfamilienhäusern müssen mindestens 3 v. d. H. der notwendigen Stellplätze, ab 10 Wohnungen jedoch mindestens ein Stellplatz, als Pkw-Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und in der Nähe der barrierefreien Zugänge anzurichten.

- (6) Weitergehende Regelungen bezüglich Stellplätzen, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, sind den diesbezüglichen bundes- und landesweiten Bestimmungen zu barrierefreiem Bauen zu entnehmen.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, welche nicht in der Anlage 1 benannt sind, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze nach der für die vergleichbare Nutzung festgesetzten Richtzahlen als Orientierungswerte. Liegt keine Vergleichbarkeit vor, so richtet sich die Anzahl nach Punkt 10.3 der Anlage 1.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit An- oder Auslieferungsverkehr können zusätzlich eine Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, können zusätzlich eine Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Nutzung gewährleistet ist.  
Eine solche wechselseitige Nutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der bestimmung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln ab 0,5 aufzurunden. Ist eine Mindestangabe an Stellplätzen angegeben, so ist diese zu beachten.

### **§ 4 Standort, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und deren Emissionen (z.B. Gerüche) das Arbeiten und Wohnen sowie die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Diese sind durch Bepflanzungen (z.B. Hecken oder Sträucher) zu umfassen, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt.
- (3) Sämtliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach den jeweils aktuell gültigen Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) herzustellen.
- (4) Ebenerdige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder im Freien sind mit wasserdurchlässiger Befestigung und breitflächiger Versickerung anzulegen. Ebenerdige Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkws im Freien sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 2,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. In diesem ist ein geeigneter standortgerechter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe mit mindestens der gleichen Länge wie die benachbarten Stellplätze zu pflanzen. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten sind möglich, insofern die Pflanzungen in einem engen räumlich-gestalterischen Zusammenhang mit den jeweiligen Stellplatzflächen erfolgt, wie beispielhaft die Anpflanzung der Bäume in einer Mulde. Alle Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- (5) Fahrradstellplätze müssen, insofern sie nicht in Fahrrad-/Mieterkellern bzw. Fahrradschuppen nachgewiesen sind,
  1. von der öffentlichen bzw. privaten Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. fest mit dem Boden verbunden sein, einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen (u.a. ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen),
  3. einzeln leicht zugänglich sein und
  4. eine Fläche von mindestens 1,2 m<sup>2</sup> (2,00 m \* 0,6 m) pro Fahrrad bei Wohngebäuden und mindestens 1,5 m<sup>2</sup> (2,00 m \* 0,75 m) pro Fahrrad bei Nicht-Wohngebäuden zuzüglich einer jeweils 1,80 m breiten Bewegungsfläche aufweisen.

Die Herstellung einfacher Vorderradständen sowie aller Parksysteme, bei denen das Fahrrad angehoben werden muss und keine technische Unterstützung vorhanden ist (z. B. Schräghochparker), sind unzulässig.

- (6) Bei einem Stellplatzbedarf von mehr als 10 Fahrrädern ist zusätzlich eine Fläche von 2,50 m \* 1,25 m für Kinder- oder Lastenanhänger oder eine Fläche von 4,5 m<sup>2</sup> für Sonderfahrräder vorzusehen.
- (7) Ab einer Anzahl von 20 Fahrradstellplätzen sind 50% als gesicherte und witterungsgeschützte Abstellanlagen bei Anlagen der Nutzungsart 1 und 2.1 der Anlage 1 herzustellen. Diese können durch geeignete, leicht zugängliche Räumlichkeiten (z.B. Fahrradabteil im Gebäude) ebenfalls dargestellt werden.
- (8) Die notwendigen Stellplätze von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern einschließlich der nach dieser Satzung vorgegebenen Ausgestaltung erforderlichen Begrünung sowie die notwendigen Fahrradabstellplätze sind geeignet darzustellen (z.B. auf Lageplänen) und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

## **§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs von Kraftfahrzeugen und Fahrräder bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder gemäß § 3 aufnehmen können.
- (2) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit der Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

## **§ 6 Abweichung von Richtzahlen des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn verkehrliche und städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann gemindert werden, wenn das oder die Gebäude auf dem Grundstück zum Denkmal Historischer Stadtkern gehören oder als Einzeldenkmal ausgewiesen sind und denkmalfachliche Gründe der Ausweisung von Stellplätzen entgegenstehen.
- (3) Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern kann der Stellplatzbedarf um 25% verringert werden, wenn eine Haltestelle des schienengebundenen, regelmäßig verkehrenden öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weniger als 250m fußläufig über einen öffentlich-rechtlich gesicherten Weg entfernt liegt. Regelmäßig verkehrt der ÖPNV, wenn von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 20:30 Uhr mindestens 3 Fahrten pro Stunde und Richtung erfolgen. Die Radien um die Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sind in Anlage 2 dieser Satzung dargestellt. Gleiches gilt allgemein für gewerbliche Nutzungen sowie für Wohnnutzungen innerhalb des Stadtmauerrings.
- (4) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise gemäß brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung abgelöst werden.

## **§ 7 Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

- (1) Die Stadt Strausberg kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrschaft vereinbaren, dass diese ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Strausberg ablöst. Im Einzelfall können Fahrradabstellplätze analog abgelöst werden, wenn zwingende Gründe bzw. städtebauliche Entwicklungsziele die Errichtung auf dem Privatgrundstück verhindern und eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Strausberg getroffen wurde.
- (2) Bei der Festlegung der Stellplatzablöse für Kraftfahrzeuge wird nach Gebietsteilen unterschieden. Dazu werden die folgenden Gebietsteile festgesetzt:
  1. Gebietsteil 1 umfasst das Gebiet innerhalb des Stadtmauerrings und die Wallstraße,
  2. Gebietsteil 2 umfasst das restliche Stadtgebiet außer nachfolgenden Ortslagen: Hohenstein, Ruhlsdorf, Gladowshöhe, Postbruch, Torfhaus, Treuenhof, Wilhelmshof, Fasanenpark, Provinzialsiedlung, Spitzmühle, Jenseits des Sees, Gartenstadt, Schillerhöhe,
  3. Gebietsteil 3 umfasst die Ortslagen, die in Gebietsteil 2 ausgeschlossen sind.
- (3) Die räumlichen Geltungsbereiche der Gebietsteile 1 und 3 sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Stimmt die Stadt Strausberg nach Prüfung des Einzelfalls zu, dass Bauwillige aus städtebaulichen Gründen ihre Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Brandenburgischer Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablösen, (Stellplatzablösevertrag), sind:
  1. je abzulösendem Stellplatz für ein Kraftfahrzeug folgende Ablösebeträge zu zahlen:
 

1. im Gebietsteil 1:	27.608,00 €
2. im Gebietsteil 2:	23.418,30 €

3. im Gebietsteil 3: 10.522,70 €

2. je abzulösendem Stellplatz für ein Fahrrad folgender Ablösebetrag zu zahlen:

500,00 €

### § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung und die dazugehörigen Anlagen 1 bis 3 treten, nach einer Übergangsfrist von ca. einem Vierteljahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) und die Ablöse von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen vom 4. November 2004 (Amtsblatt vom 16. Juni 2011) außer Kraft.
- (3) Diese Satzung ist nicht auf Baugenehmigungsverfahren anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind.

#### Anlagen:

Anlage 1: Richtzahlenliste

Anlage 2: Kartierung Radien Haltestellen schienengebundener ÖPNV

Anlage 3: Räumliche Geltungsbereiche der Gebietsteile 1 und 3 i. S. des § 7 Abs. 3

Strausberg, den 09.12.2025

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

#### Anlage 1: Richtzahlenliste

Nr.	Nutzungsart	Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Notwendige Stellplätze für Fahrräder	Bezugsgröße
<b>1. Wohngebäude</b>				
1.1	Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern	1	-	je Wohnung bis 70 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
		2	-	je Wohnung über 70 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
1.2	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern	0,5	0	je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
		1	0	je Wohnung über 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
		1,5	0	je Wohnung über 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
		2	0	je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
1.3	Altenwohnungen	1	0	je 3 Wohnungen
1.4	Wochenendhäuser	1	-	je Haus
1.5	Kinder-, Jugendwohnheime und Internate	1	0	je 10 Wohnheimplätze
1.6	Altenwohnheime	2	0	je 10 Wohnheimplätze
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein (inkl. Bibliothek)	1	0	je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z. B. Archive)	1	0	je 50 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche

Nr.	Nutzungsart	Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Notwendige Stellplätze für Fahrräder	Bezugsgröße
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	0	je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Laden- und Geschäftshäuser	1	0	je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	0	je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1	0	je 5 Besucherplätzen
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1	0	je 8 Besucherplätzen
4.3	Kirchen	1	0	je 30 Besucherplätzen
4.4	Museen	1	0	je 100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
4.5	Messe- und Ausstellungshallen	1	0	je 50 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	0	je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	0	je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	0	je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1	0	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	1	0	je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	0	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	0	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Fitness- und Wellnesscenter inkl. Saunen	1	0	je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
5.9	Minigolfplätze	0,5	0	je Loch bzw. Bahn
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	2	0	je Bahn
5.11	Bootshäuser und Bootsanlegeplätze	1	0	je Bootsanlegeplatz oder Boot
5.12	Golfplätze	3	0	je 5 Loch
5.13	Reiterplätze	2	0	je 4 Stellplätze bzw. Boxen
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten	1	0	je 5 Besucherplätze
6.2	Bars, Cafés o.ä.	1	0	je 10 Besucherplätze
6.3	Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1	0	je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.4	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime, Ferienwohnungen/-häuser	1	0	je 1 (Hotel-)Zimmer/Apartment/ Ferienwohnung/-Haus
6.5	Jugendherbergen und Wanderheime	1	0	je 10 Betten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>			
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1	0	je 3 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	0	je 5 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1	0	je 10 Betten
7.4	ambulante Pflegedienste	1	0	je Außendienststelle
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Förderschule	2	0	je Klasse
8.2	Grundschulen	1	0	je Klasse
8.3	Haupt-, Ober-, Gesamtschulen, Gymnasien	2	0	je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Berufsakademien	2	0	je 10 Ausbildungsplätze

Nr.	Nutzungsart	Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Notwendige Stellplätze für Fahrräder	Bezugsgröße
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3	0	je 30 Plätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	0	je 20 Besucherplätze
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	0	je 75 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	0	je 200 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4	0	je Wartungs- und Reparaturstand
9.4	Tankstellen	min. 2	0	je Tankstelle
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	2	0	je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2	-	je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	min. 2	0	zusätzlich ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge
9.8	Autopflege-/Serviceplätze	1	-	je Pflegeplatz
9.9	Taxi-Betriebe	1	0	je Taxi
9.10	Stationäre Autovermietungen	1	-	je Mietwagen
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1	0	je 5 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	0	je 10 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
10.3	Unter 1.1 bis 10.2 nicht genannte Nutzungen	1	0	je 50 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche

#### Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen

Anzurechnende Nutzungsfläche = Nutzungsfläche ohne...

- Technikfläche gemäß DIN 277 = Flächen für haustechnische Anlagen (z.B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen)
- Verkehrsfläche gemäß DIN 277 = Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (z.B. **Flure außerhalb der Wohneinheit**, Treppenräume und sonstige Zuwegungen) und
- Flächen für sanitäre Anlagen bei gewerblichen Nutzungen,
- Abstellräume **außerhalb der Wohneinheit bzw. i. S. eines Kellers bzw. Kellerersatzraumes** und Stellplätze. Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

#### Anlage 2: Kartierung Radien Haltestellen schienengebundener ÖPNV

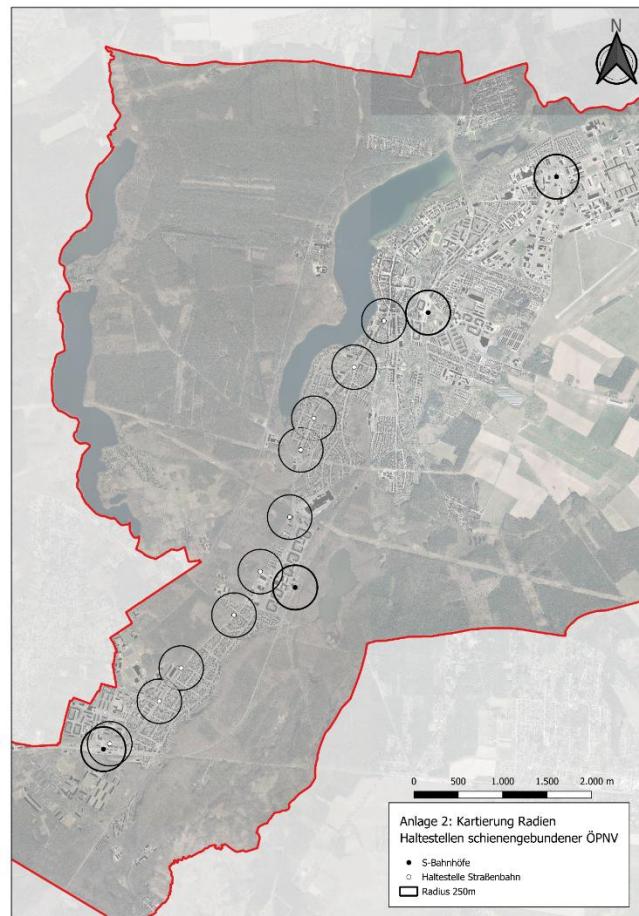
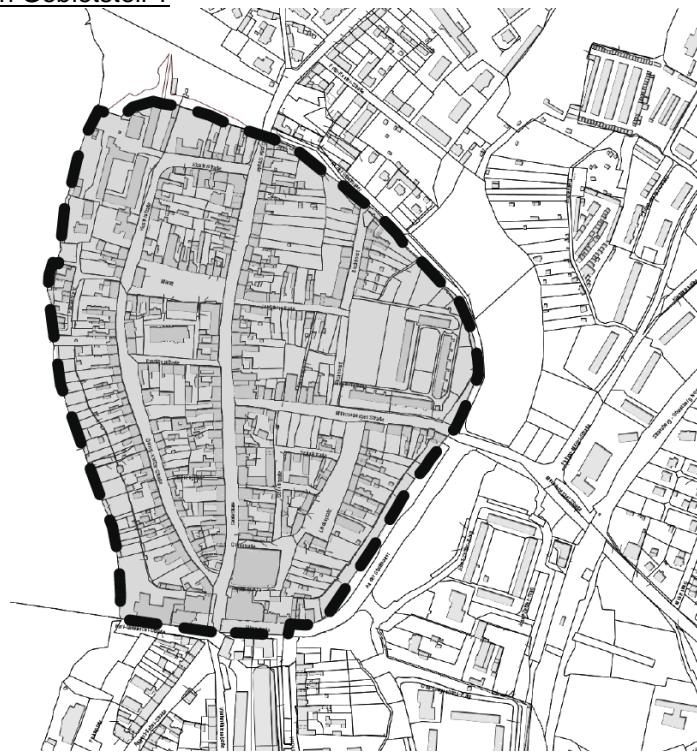
**Anlage 3: Räumliche Geltungsbereiche der Gebietsteile 1 und 3 i. S. des § 7 Abs. 3**Räumlicher Geltungsbereich Gebietsteil 1

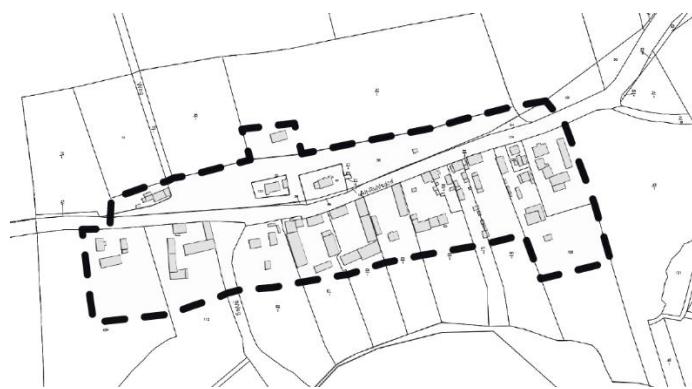
Abbildung 1: Geltungsbereich Gebietsteil 1 - Gebiet innerhalb des Stadtmauerrings und die Wallstraße

Räumliche Geltungsbereiche des Gebietsteils 3

I Hohenstein



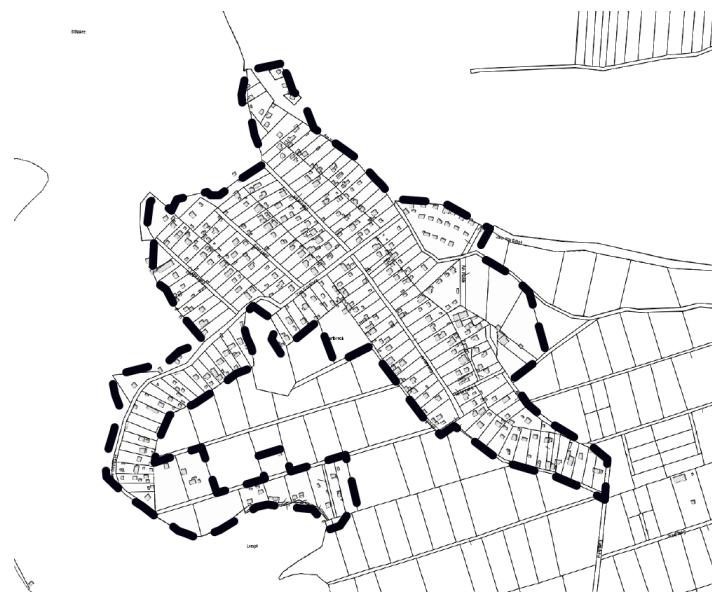
II Ruhlsdorf



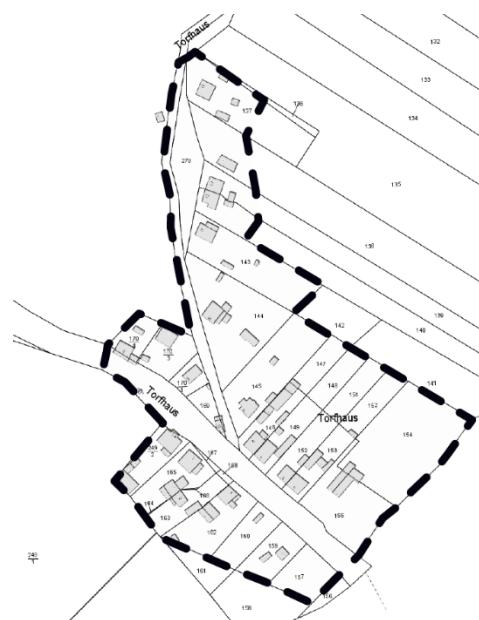
III Gladowshöhe



V Postbruch



V Torfhaus



VI Treuenhof



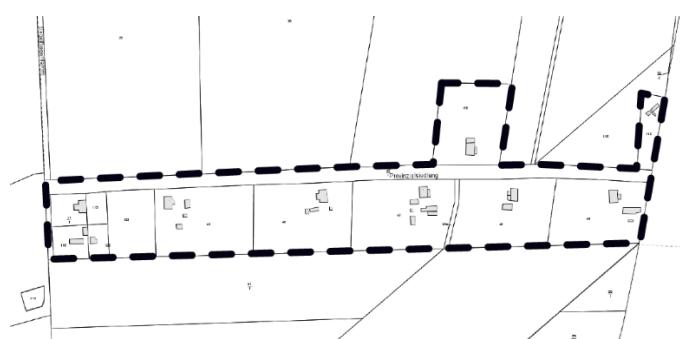
## VII Wilhelmshof



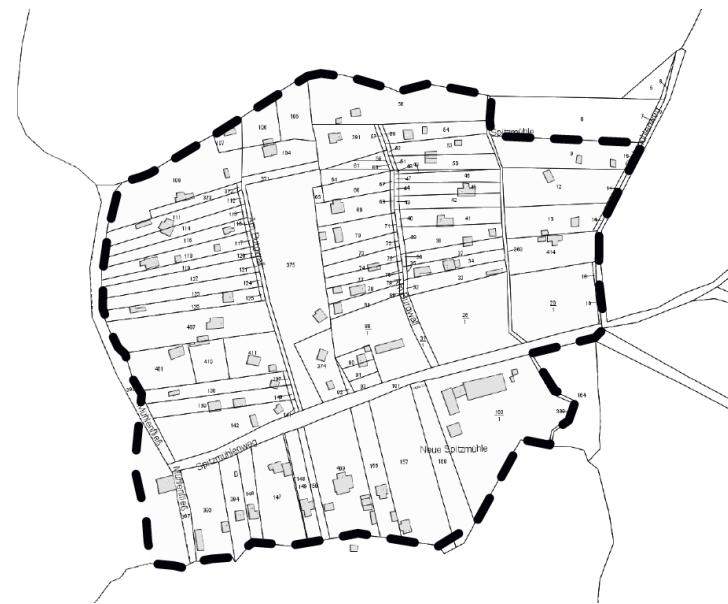
## VIII Fasanenpark



## IX Provinzialsiedlung



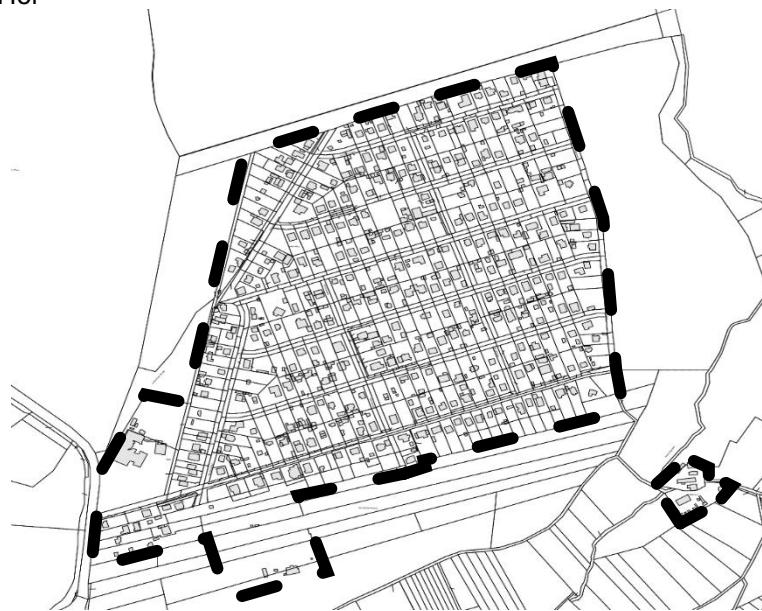
## X Spitzmühle

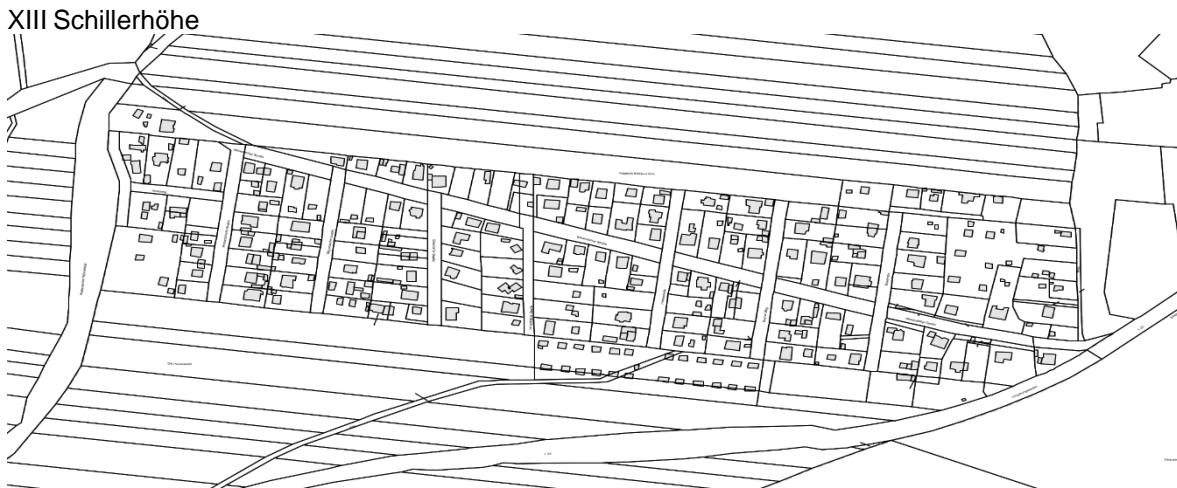


## XI Jenseits des Sees



## XII Gartenstadt &amp; Roter Hof





## **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, gemäß Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 in Verbindung mit der dritten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg vom 02.10.2025. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	48,00 €,
für den 2. Hund	60,00 €,
für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €,
und je gefährlichem Hund	180,00 €.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Für Steuerpflichtige, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die zu entrichtende Steuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden aufgefordert, die Hundesteuer 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40  
BIC: WELADED1MOL

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt. Die aus dem Bescheid hervorgehende Zahlungspflicht bleibt weiter bestehen.

Strausberg, den 02.12.2025

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

haben gemäß Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Strausberg vom 03.04.2008. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.04.2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für Steuerpflichtige, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die zu entrichtende Steuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden aufgefordert, die Zweitwohnungssteuer 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40  
BIC: WELADED1MOL

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt. Die aus dem Bescheid hervorgehende Zahlungspflicht bleibt weiter bestehen.

Strausberg, den 02.12.2025

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007 in Verbindung mit der 14. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 06.07.2023. Für sie wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 31]), durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag

festgesetzt. Diese Gebührenfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Gebührenbescheides.

Die Straßenreinigungsgebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr	1,51 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr	0,88 €.

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr: 0,34 €.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Straßenreinigungsgebührenbescheid erteilt. Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden diese zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden aufgefordert, die Straßenreinigungsgebühr 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40  
BIC: WELADED1MOL

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt. Die aus dem Bescheid hervorgehende Zahlungspflicht bleibt weiter bestehen.

Strausberg, den 02.12.2025

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 11.12.2025**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg, 15344 Strausberg, Eggersdorfer Weg 15a, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  
Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer:

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- c) Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs benutzt,
- d) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Erbringen der Leistung durch die Stadt Strausberg. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren ebenfalls mit dem Erbringen der Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Erlass des Bescheides fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

## § 4 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührentarif
1.	Grabberechtigungsgebühr je Stelle für 20 Jahre	
1.1.	Erdreiengrabstätten für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	867,00 €
1.2.	Erdreiengrabstätten für verstorbene Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und verstorbene Personen einer anonymen Grabstätte	2.348,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstelle für 1 Sarg und 2 Urnen	2.348,00 €*
1.4.	Erdwahlgrabstelle für 2 Särge und 4 Urnen	4.516,00 €*
1.5.	Erdwahlgrabstelle für 3 Särge und 6 Urnen	6.684,00 €*
1.6.	Urnenreihengrabstelle	235,00 €
1.7.	Urnenwahlgrabstelle für 1 Urne	235,00 €
1.8.	Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen	455,00 €
1.9.	Urnenwahlgrabstelle für bis zu 4 Urnen	723,00 €
1.10.	Urnengemeinschaftsanlage	116,00 €
1.11.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	390,00 €
1.12.	Aschestreuwiese	116,00 €
1.13.	Urnengrabstätte im Friedhain	316,00 €
1.14.	Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen (mindestens 5 Jahre)	5/20 pro 5 Jahre
1.15.	Grabpflege (zu 1.2. anonym, 1.10.-1.12)	7,00 €

2.	Beisetzungsgebühr	
2.1.	Erdbeisetzung (Herstellen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck)	655,00 €
2.2.	Erdbeisetzungen für Verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	369,00 €
2.3.	Urnenbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Urnengruft einschließlich Grabschmuck)	164,00 €
2.4.	Urnenbeisetzungen Urnengemeinschaftsanlage	164,00 €
2.5.	Urnenbeisetzungen im Friedhain	164,00 €
2.6.	Aschestreuwiese	88,00 €

2.7.	Anbringen der Namen sowie des Geburts- und Sterbejahres an der Stele je Buchstabe/Zeichen	7,14 €
2.8.	Benutzung der Feierhalle (je 30 Minuten)	128,00 €
2.9.	Benutzung des Abschiedsraumes (je 30 Minuten)	67,00 €

3.	Ausbetten und Versenden	
3.1.	Ausbetten von Aschen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	55,00 €
3.2.	Übersenden einer Urne	Erstattung der Auslagen
3.3.	Ausbetten von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bis voll. 5. Lebensjahr	123,00 €
3.4.	Ausbetten von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes ab voll. 5. Lebensjahr	218,00 €

4.	Friedhofsunterhaltung	
4.1.	Gebühr zur Friedhofsunterhaltung je Grabstelle	227,00 €

5.	Verwaltungsgebühren	
5.1.	Beisetzungsgenehmigung für ortsfremde Personen	25,00 €
5.2.	Erteilung einer Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier	25,00 €
5.3.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Grabeinfassungen	25,00 €
5.4.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen	25,00 €
5.5.	Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit	25,00 €
5.6.	Zustimmung zur Verlängerung des Nutzungsrechtes	25,00 €
5.7.	Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen	25,00 €

\*Erhöhung der Gebühr bei Verlängerung der Nutzungszeit durch Hinzukommen von Urnen entsprechend Nr. 1.14. Zu den Gebührentarifen Nr. 1.1.-4.1. wird bei gesetzlichem Erfordernis die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 15.12.2022 außer Kraft.

Strausberg, den

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Erläuterung der Gebührentarife

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

### Leistungsbestandteile der Grabnutzung (Nr. 1):

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen, im Friedhain auch des Baumbestandes
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale

**Leistungsbestandteile der Beisetzungen (Nr. 2):**

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Aussteifung und Laufroste anbringen, Grabmatten auslegen
- Benutzung der Transportwagen und Senktücher
- Entfernen des Grabschmucks
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden anfüllen
- Verwaltungsaufwand

**Leistungsbestandteile für die Nutzung der Feierhalle / des Abschiedsraumes (Nr. 2):**

- Bereitstellung der Feierhalle bzw. des Abschiedsraumes
- Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
- Benutzung der musikalischen Anlagen
- Heizung und Beleuchtung
- Nutzung der Toiletten
- Reinigung
- Abfallentsorgung

**Leistungsbestandteile der Öffnungen von Grabstellen / Ausgrabungen (Nr. 3):**

- Öffnung einer Erdgrabstätte bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabs
- Öffnung einer Urnengrabstätte, Entnahme der Urne, Verfüllen des leeren Grabs, Versand der Urne

**Leistungsbestandteile der Friedhofsunterhaltung (Nr. 4):**

- Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen sowie deren Bepflanzung
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten)
- Abfallentsorgung
- Reinigung
- Heizung
- Wasserverbrauch

### **3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 02.10.2025 mit dem Beschluss Nr. BV-SVV-2025/0141 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung:

#### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mindestens drei Monate alten Hunden innerhalb der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie als Steuerpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt der Stadt Strausberg Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg, dem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer für die Steuer.

(5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe sowie zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Halten des Hundes in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt aber ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a. die durch das Ausilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d. die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

## § 3 Zuständige Stelle, Steuersatz

(1) Zuständige Stelle für die Erhebung der Steuer bei der Stadt Strausberg ist der Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg.

(2) Der Steuersatz beträgt jährlich:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. für den 1. Hund                    | 48,00 €  |
| 2. für den 2. Hund                    | 60,00 €  |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 84,00 €. |

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt der Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich je gefährlichem Hund 180,00 €. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 42]) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

## § 4 Steuerfreiheit

(1) Von der Steuer befreit sind

- a. Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Strausberg aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass das Halten der Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit sind.
- b. das Halten von Hunden, die in Tierschutz oder ähnlichen Vereinen -dazuzählend auch Tierheime - vorübergehend untergebracht sind.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

- a. das Halten von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
- b. das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- c. das Halten von Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen oder Privatpersonen gehalten und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,

d. das Halten von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

e. das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Binder, Gehörloser, Schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## § 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu ermäßigen für:

a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Objekt mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b. Hunde, die zur Bewachung von Gewerbebetrieben erforderlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für einen Hund, die von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder einen anerkannten Grad der Behinderung ab 50 % haben, gehalten werden zu ermäßigen.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung sowie Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

## § 7 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von 14 Tagen anzumelden, der neu angeschafft oder beim Zuzug mitgebracht wurde. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt und die im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Satzung nach Ablauf der 2-Monatsfrist als angeschafft.

(2) Die Abmeldung des Hundes hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem er gestorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschaßt wurde zu erfolgen. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person im Gebiet der Stadt Strausberg sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen, die zur Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung geführt haben, hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Strausberg anzuzeigen.

(4) Bei der Anmeldung erhält der Hundehalter für jeden Hund unentgeltlich eine Hundesteuermarke. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei Abmeldung ist die Hundemarke zurückzugeben. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes die gültige Steuermarke trägt. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt Strausberg die Steuermarke vorzuzeigen.

## § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ferner beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt; bei neugeborenen Hunden frühestens mit Ablauf des Monats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Strausberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Anzeige bei der Stadt Strausberg eingegangen ist.

(3) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer in einem Betrag am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, ohne ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden,
- b. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
- c. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung die erforderliche Anzeige nicht innerhalb von 14 Tagen erstattet,
- d. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes ohne gültige Hundesteuermarke laufen lässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

a. die in Abs. 1 Buchstabe a. bis d. genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung inkl. der Änderungen der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 außer Kraft.

Strausberg, den 04.11.2025

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung Georg-Kurtze-Straße 12a



**VERMESSUNGSBÜRO  
CHRISTIAN ZEIDLER**

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSGENIEUR



VERMESSUNGSBÜRO - CHRISTIAN ZEIDLER - BUCHHORST 3 - 15344 STRAUSBERG

GESCHÄFTSSTELLE  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

KONTAKT  
(03341) 31 44 20  
mail@vermessung-zeidler.de  
www.vermessung-zeidler.de

UNSER ZEICHEN  
250183-T/CaZei

IHR ZEICHEN

DATUM 08.12.2025

#### **Bekanntgabe der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Strausberg	18	453

Lage: Georg-Kurtze-Straße 12a

sind vermessen worden.

- Im Grenztermin am **16.09.2025** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungsgerklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>o</sup>) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBL I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBLI/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- die vorgenommene Abmarkung bekannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen ist bei

Vermessungsbüro Christian Zeidler  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkungen erfolgt bei

Vermessungsbüro Christian Zeidler  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

Christian Zeidler  
ÖbVI

UST-IDNR DE 452213222  
STEUER-NR 064/292/05261

BANK Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN DE96 1705 4040 0020 0774 91  
BIC WELADED1MOL



## Bekanntgabe der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung Friedrich-Ebert-Straße

### 30



VERMESSUNGSBÜRO  
CHRISTIAN ZEIDLER

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGINGENIEUR



VERMESSUNGSBÜRO - CHRISTIAN ZEIDLER - BUCHHORST 3 - 15344 STRAUSBERG

GESCHÄFTSSTELLE  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

KONTAKT  
(03341) 31 44 20  
mail@vermessung-zeidler.de  
www.vermessung-zeidler.de

UNSER ZEICHEN  
240027-T/CaZei

IHR ZEICHEN

DATUM 08.12.2025

#### Bekanntgabe der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung

Gemarkung	Flur	Flurstück
Strausberg	12	758/3

Lage: Friedrich-Ebert-Straße 30

sind vermessen worden.

- Im Grenztermin am **07.07.2025** war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>o</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])  
gebe ich deshalb durch Offenlegung

die vorgenommene Abmarkung bekannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen ist bei  
Vermessungsbüro Christian Zeidler  
Öffentlich bestellter Vermessungingenieur  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkungen erfolgt bei  
Vermessungsbüro Christian Zeidler  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

Christian Zeidler  
ÖbVI

UST-IDNR DE 452213222  
STEUER-NR 064/292/05261

BANK Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN DE96 1705 4040 0020 0774 91  
BIC WELADED1MOL





<b>Herausgeber/ Redaktion</b>	Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg E-Mail: <a href="mailto:sitzungsdienst@stadt-strausberg.de">sitzungsdienst@stadt-strausberg.de</a> , Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
<b>Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen</b>	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Amtsblatts. Das Amtsblatt wird kostenlos in den in der Hauptsatzung benannten Stellen ausgelegt. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter <a href="http://www.stadt-strausberg.de">www.stadt-strausberg.de</a> zur Verfügung.
<b>Druck</b>	Tastomat GmbH
<b>Redaktionsschluss:</b>	10.12.2025